



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1999

Mittwoch, den 10. März 1999

Nummer 3



Ein Wahrzeichen unseres Ortes

ist der 5böigige Viadukt der eingleisigen
Eisenbahnstrecke St. Egidien - Stollberg.
Erbaut 1876 - 1878

Foto: G. Keller

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 2. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25. Februar 1999

TOP 1 - Herr Voigt, 1. stellv. Bürgermeister, begrüßte alle Anwesenden recht herzlich und entschuldigte den Bürgermeister, da dieser aufgrund von Krankheit an dieser Sitzung nicht teilnehmen konnte. Er verliest die Tagesordnung, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlußfähigkeit fest, die bei 15 anwesenden Gemeinderäten gegeben war. Erfreulich war, daß sich einige (genauer gesagt 5) Einwohner eingefunden hatten, um vor allem der Haushaltsdebatte beizuwohnen.

TOP 2 - Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 1. Gemeinderatssitzung am 28. 1. 1999

- Vorlage Nr. 4/01/99 - Verkauf von ca. 990 qm der Gemarkung Kuhschnappel an Fam. Bauer,
- Vorlage Nr. 5/01/99 - Verkauf von ca. 300 qm der Gemarkung Kuhschnappel an Familie Rönisch

TOP 3 - Vorlage Nr. 6/02/99 - Beratung und Beschluß der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 1999

Dazu übergab Herr Voigt dem Kämmerer, Herrn Fleischer, das Wort.

Der Haushaltsplanentwurf lag am 4. 2. 1999 bis 12. 2. 1999 öffentlich aus. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum 24. 2. 1999 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Eine Vorberatung zu diesem Haushaltsplanentwurf hat bereits im Verwaltungsausschuß stattgefunden. Die in dieser Beratung verlangten Änderungen wurden eingearbeitet. Hier einige Passagen aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 1999. Die Verschuldung der Gemeinde betrug am 1. 1. 1997 1.812.187,85 DM, das waren 461,12 DM pro Einwohner. Neu aufgenommen wurden im Jahr 1997 1.320.000,00 DM. Das ergab abzüglich der Tilgung eine Verschuldung zum Jahresende von 3.093.423,76 DM. Das entsprach einer Pro-Kopf-Verschuldung von 787,13 DM zum Jahresende 1997.

Die wichtigsten Maßnahmen im Vermögenshaushalt 1998 waren der schrittweise Erwerb des FFW-Gerätehauses in Kuhschnappel, die Baumaßnahmen an der Mittelschule mit der Neuausstattung des Physiklabors, die Fertigstellung des Rathausumfeldes und der Straßenbaumaßnahmen am Kühlen Grund und an der St. Egidienstraße in Lobsdorf.

Die Verschuldung am Jahresende 1998 erhöhte sich auf 3.828.968,74 DM. Das macht eine Pro-Kopf-Verschuldung von 988,89 DM aus.

Im Jahr 1998 wurden die Auswirkungen der Gemeindegebietsreform sichtbar. Das Standesamt, das Einwohnermeldeamt und das Gewerbeamt wurden an die erfüllende Stadt abgegeben, wobei das Einwohnermeldeamt als Außenstelle in St. Egidien betrieben und im wesentlichen finanziert wird. Weiterhin erfolgten Gebietsabtretungen aus dem Ortsteil Kuhschnappel nach Hohenstein-Ernstthal.

Das Gesamthaushaltsvolumen geht 1999 gegenüber 1998 um 1.711.900,00 DM zurück. Davon 26.600,00 DM im Verwal-

tungshaushalt, 1685.300,00 DM im Vermögenshaushalt. Die Steuereinnahmen und Finanzaufweisungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 274.200,00 DM gestiegen.

Der Hebesatz der Grundsteuer A soll auf 270 v. H. erhöht werden, um negative Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung zu verhindern, wenn der Hebesatz unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Die Grundsteuer B muß im Jahr 1999 auf 380 v. H. erhöht werden, um den Straßenbau in der Lindenstraße und den Fußwegbau in Kuhschnappel durchführen zu können. Man hat diesen Weg gewählt, damit keine Beiträge für Straßenbaumaßnahmen erhoben werden müssen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer muß auf 380 v. H. erhöht werden, damit investive Maßnahmen durchgeführt werden können und um positive Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung zu erzielen. St. Egidien und Lichtenstein haben nur gleiche Gewerbesteuerhebesätze.

Die Hundesteuer wurde aus Gründen der Haushaltskonsolidierung und der Angleichung an den Landesdurchschnitt ebenfalls erhöht.

Der größte Ausgabeposten im Verwaltungshaushalt sind auch 1999 wiederum die Personalkosten.

Baumaßnahmen werden 1999 sein, die Verbreiterung der Einfahrt in die Lindenstr. im Rahmen des Schwarzdeckenprogramms, der Fußwegbau in Kuhschnappel und Arbeiten an der Mittelschule.

Künftig können nur noch Beschaffungs- und Baumaßnahmen durchgeführt werden, für die Fördermittel in Aussicht stehen.

Die Verschuldung der Gemeinde zum Jahresende 1999 wird ca. 4.413.600,00 DM betragen. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von ca. 1.140,00 DM.

Neue Kredite sollten kurzfristig nicht aufgenommen werden, um die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zu gefährden. Dadurch wird die Verschuldung mittelfristig auch sinken. Sie soll voraussichtlich auf ca. 4.096.000,00 DM im Jahr 2002 sinken. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von ca. 1.058,00 DM.

Als Fazit kann festgestellt werden, daß die Gemeinde mittelfristig im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft überlebensfähig ist. Es wird zunehmend schwieriger, die Pflichtaufgaben finanziell abzusichern. Der Umfang des Vermögenshaushaltes kann keinesfalls befriedigen. Hier muß mittelfristig versucht werden, durch Veräußerung von nicht benötigtem Vermögen, Bemühungen um Fördermittel und die Erhöhung der Zuführung zum Vermögenshaushalt durch die unbedingte Beschränkung auf die Pflichtaufgaben, das Haushaltsvolumen des Vermögenshaushaltes zu erhöhen. Dazu sollen auch die Erkenntnisse aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept dienen. Die Ergebnisse können, soweit sie vom Gemeinderat beschlossen werden, bereits in den Nachtragshaushalt und in die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung eingestellt werden. Soweit die Ausführungen des Kämmerers zum Haushaltsplan der Gemeinde St. Egidien.

Anschließend erläuterte der Werkleiter des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft den Wirtschaftsplan für 1999. Dieser

wurde im Werkausschuß durchgesprochen und im Ergebnis die Empfehlung ausgesprochen, dem vorliegenden Plan zuzustimmen.

Herr Voigt bittet um Stellungnahmen zum Haushaltsplanentwurf 1999.

Herr Sonntag ebenso wie Herr Kemmesies (Fraktion: Bündnis 90/Die Grünen) können diesem Haushalt nicht zustimmen. Der Haushalt vermittelt den Eindruck, daß die Gemeinde am Ende ist. Man hat nahezu keinen Handlungsspielraum. Im Bereich der investiven Maßnahmen bewegt sich so gut wie nichts mehr. Steuererhöhungen sollten der Bevölkerung zugute kommen. Sollte der Haushalt so verabschiedet werden wie er vorliegt, so sehen diese beiden Gemeinderäte die Gefahr, daß man sich auch von der Mittelschule verabschiedet. Da St. Egidien weder eine Förderung durch das Amt für Ländliche Neuordnung noch durch die Städtebauförderung erfährt, sollte geklärt werden, warum Kommunen in der Größenordnung, ca. 4000 Einwohner, keine Förderung bekommen.

Herr Göpfert (Fraktion: PDS) sieht die Probleme zwar ähnlich, wird aber dem Haushalt 1999 zustimmen, auch wenn ihm einige Passagen nicht recht schmecken. Eine weitere Kreditaufnahme ist seiner Meinung nach momentan nicht möglich. Er hofft, daß sich die Gemeinde mittelfristig finanziell wieder erholen wird.

Herr Voigt (Fraktion: CDU/Parteilose) bestätigte das Gesagte seiner Vorredner. Seiner Meinung nach wurde in der Vergangenheit zu rosig gemalt. Da sehr viel Geld schon in die Mittelschule gesteckt wurde, sollte die Gemeinde auch um deren Erhalt kämpfen, ebenso um die Eigenständigkeit der Kommune im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft. Es ist zwar ein Haushalt mit vielen Kompromissen, sollte jedoch von allen seine Zustimmung erfahren.

Mit 10 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen wurde der Haushalt 1999 beschlossen.

TOP 4 - Vorlage Nr. 7/02/99 "Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 13. Juni 1999"

Nach § 9 Abs. 3 KomWG obliegt dem Gemeindevwahlausschuß die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Entsprechend § 9 Abs. 1 KomWG besteht der Gemeindevwahlausschuß aus dem Vorsitzenden und 2 bis 6 Beisitzern. Von den in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen ging nur ein Vorschlag ein.

Einstimmig wurden die vorgeschlagenen Personen für den Gemeindevwahlausschuß gewählt:

Fleischer, Matthias als Vorsitzender
Neubert, Birgit als dessen Stellvertreter

Hübner, Wolfgang als Beisitzer
Nitzsche, Christian als dessen Stellvertreter

Ihle, Angelika als Beisitzer
Urban, Ute als deren Stellvertreter

TOP 5 - Vorlage Nr. 8/02/99 "Forderung an das LRA Glauchau "Straßensanierung Glauchauer Straße/Schillerstraße einschließlich Brückenbauwerke"

Vom Technischen Ausschuß wurde in der letzten Ausschuß-

sitzung gefordert, die Sanierung der o. g. Straße einschl. der Brückenbauwerke vom LRA Glauchau einzufordern. Obwohl die Gemeindeverwaltung St. Egidien schon mehrfach das LRA Glauchau auf den schlechten Zustand der Glauchauer Straße/Schillerstraße schriftlich hingewiesen hat, ist von dieser Behörde noch keine Reaktion gekommen. Sollte die erneute Mahnung nichts bringen, kann die Sanierung vor Gericht eingeklagt werden. Der Gemeinderat beschloß einstimmig, nochmals einen Vorstoß zu machen, um eine außergerichtliche Einigung diesbezüglich herbeizuführen.

TOP 6 - Vorlage Nr. 9/02/99 "Änderung der Hauptsatzung"

Von Lobsdorfer Gemeinderäten kam der Vorschlag, zukünftig auch in Lobsdorf einen Ortschaftsrat zu installieren. Aus diesem Grunde macht sich die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Einstimmig wurde diese Änderung beschlossen.

TOP 7 - Informations- und Fragestunde

Da Herr Voigt die Versammlungsführung kurzfristig übernehmen mußte, konnte er im Vorfeld keine Informationen sammeln. Herr Fleischer informierte nur zu den bevorstehenden Wahlen, daß die Wahlunterlagen im Gemeindeamt abgeholt werden können. Er rief nochmals alle Einwohner an dieser Stelle auf, sich als Wahlhelfer zu melden.

Fragen aus der Bevölkerung gab es kurioserweise dieses Mal auch keine. So schloß der 1. stellv. Bürgermeister, Herr Voigt, gegen 21.00 Uhr, den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

M. Heidel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde St. Egidien für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat am 25. 2. 1999 der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- den Einnahmen und Ausgaben
von je 5.019.700,00 DM
davon im Verwaltungshaushalt 4.485.100,00 DM
im Vermögenshaushalt 534.600,00 DM
- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von 0 DM
- dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0 DM.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Gemeindekasse auf 897.000,00 DM
für die Sonderkasse auf 0 DM.

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H. der Steuermeßbeträge.

§ 4

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO).

St. Egidien, den 26. 2. 1999

Voigt
stellv. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gemäß § 76 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann in die Haushaltssatzung und in den Haushaltsplan in der Zeit von Montag, dem 15. 3. 1999, bis Dienstag, dem 23. 3. 1999, je einschließlich im Gemeindeamt St. Egidien, Glauchauer Straße 35, Zimmer 1.2 in 09356 St. Egidien, unabhängig von den Sprechzeiten während der üblichen Arbeitszeiten Einsicht nehmen.

Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Erlaß des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 1. 3. 1999, Aktenzeichen 1.15.002 bestätigt. Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Voigt
stellv. Bürgermeister

Hauptsatzung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Name, Gemeindegebiet

§ 2 Siegel

Abschnitt II

Organe der Gemeinde

§ 3 Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

Abschnitt III

Der Gemeinderat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

Abschnitt IV

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 6 Beschließender Ausschuß und dessen Aufgaben

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 8 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 10 Aufgaben des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Sport

Abschnitt V

Der Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters

§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters

Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Die Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte/r

Abschnitt VI

Die Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 15 Einwohnerversammlung

§ 16 Bürgerbegehren

Abschnitt VII

Die Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Hauptsatzung

der Gemeinde St. Egidien

Aufgrund § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18, Seite 301) hat der Gemeinderat von St. Egidien am 26. 2. 1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Name, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "St. Egidien".
(2) Das Gemeindegebiet von St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf bilden alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Gebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan.

§ 2

Siegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrücktem Siegel gleicht.
(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Gemeindeverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Diese führen in der Umschrift die Fachbereiche der einzelnen Abteilungen.

Abschnitt II Organe der Gemeinde

§ 3

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt III Der Gemeinderat

§ 4

Rechtsstellung und Aufgaben

- Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5

Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
(2) Die Zahl der Gemeinderäte entspricht § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Abschnitt IV Ausschüsse des Gemeinderates

§ 6

Beschließender Ausschuß und dessen Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat bildet nachfolgenden beschließenden Ausschuß, dem festgelegte Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen werden:

Der Verwaltungsausschuß

- (2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dabei sollte die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen.
(3) Der Ausschuß kann auf Antrag des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines einzelnen Ausschußmitgliedes per Be-

schluß sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte im Ausschuß nicht erreichen.

(4) Dem Verwaltungsausschuß werden die im § 7 bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb des Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuß zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25,0 TDM, aber nicht mehr als 100,0 TDM beträgt;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5,0 TDM, aber nicht mehr als 10,0 TDM im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Eine Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Ist eine Angelegenheit der Gemeinde von besonderer Bedeutung, kann der Verwaltungsausschuß die Angelegenheit mit der Mehrheit der Stimmen der Ausschußmitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuß. Im übrigen gilt § 41 Abs. 3 SächsGemO.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, soll dem Verwaltungsausschuß innerhalb des Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind, müssen auf Antrag des Bürgermeisters oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates dem Verwaltungsausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden.

(7) Petitionsangelegenheiten entsprechend § 12 SächsGemO.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten;
2. Wirtschaftsangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Gewerbe und Umwelt;
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich gemeindlicher Liegenschaften;
4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, soziale und kulturelle Angelegenheiten einschließlich Schulverwaltung, Kultur und Soziales;
5. Sicherheit und Ordnung
6. Bauangelegenheiten.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuß über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe V b und IV a BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000,00 DM, aber nicht mehr als 5.000,00 DM im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 3.000,00 DM bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 DM,

4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000,00 DM, aber nicht mehr als 20.000,00 DM beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 1.000,00 DM, aber nicht mehr als 5.000,00 DM im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 DM, aber nicht mehr als 20.000,00 DM im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000,00 DM, aber nicht mehr als 10.000,00 DM im Einzelfall,
8. die Entscheidung der Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß), die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 100,0 TDM im Einzelfall,
9. alle übrigen Angelegenheiten innerhalb der rechtlichen Grenzen.

§ 8

Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden nachfolgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Technische Ausschuß;
2. der Ausschuß für Jugend, Soziales, Kultur und Sport.

(2) Der Technische Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Der Ausschuß für Jugend, Soziales, Kultur und Sport besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 Mitgliedern des Gemeinderates.

(4) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der beratenden Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerprüflich aus seiner Mitte.

(5) Die Bestimmungen des Mitwirkungsrechts von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Angelegenheiten des Bauwesens, der öffentlichen Einrichtungen und des Umweltschutzes:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
3. Ver- und Entsorgung,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. technische Verwaltung gemeindlicher Gebäude,
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises erfolgt die Beratung durch den Technischen Ausschuß in nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Erklärung des Einnehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB);
 - c) die Zulassung während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB);
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist (§§ 34 - 36 BAuGB);
 - e) die Teilungsgenehmigungen (§ 144 BauGB),
2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen,
 3. die Stellungnahme über einen Baubeschluß und Genehmigungsverfahren, die Stellungnahme über Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Stellungnahme über die Anerkennung von Schlußrechnungen,
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 5. Genehmigungen und Zwischenbescheide für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem 2. Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 10

Aufgaben des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Sport umfaßt folgende Angelegenheiten:

1. die Schulentwicklung, Aufgaben zur Weiterführung der allgemeinen Bildung, bedarfsgerechte Bereitstellung von Kindertagesstätten nach den gesetzlichen Vorschriften;
2. die Zusammenarbeit, Unterstützung freier Träger von sozialen Einrichtungen, von Trägern der freien Jugendhilfe, die Planung und Unterstützung sowie Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
3. die Planung, Unterstützung und Förderung der Altenhilfe, Maßnahmen zur Integration Behinderter;
4. die Förderung und Unterstützung der Vereinsarbeit, die Förderung von Kultur und Kunstentwicklung;
5. die Pflege städtepartnerschaftlicher Beziehungen;
6. die Entwicklung des Tourismus;
7. die Entwicklung der Vereine, des Sports, der Erholung und Freizeit, die Planung und der Bau sowie die Erhaltung von Sportflächen und Freizeitanlagen;
8. Märkte.

Abschnitt V

Der Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 12

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständig-

keit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe der Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 25,0 TDM in Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall;
3. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X - V c BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 DM;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung des Streitwertes oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 DM beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 DM im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2,0 TDM, aber nicht mehr als 10,0 TDM im Einzelfall;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 DM nicht übersteigen.
12. Dem Bürgermeister können weitere Aufgaben per Beschluß übertragen werden.

Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Die Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte den 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken.

Dazu gehört insbesondere

- die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung
- sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(4) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist ein(e) Ansprechpartner(in) für die Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und der Einwohner der Gemeinde St. Egidien.

Abschnitt VI

Die Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 15

Einwohnerversammlung

(1) Der Gemeinderat beraumt bei bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde gemäß § 22 SächsGemO, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Einwohnerversammlung an.

(2) Einwohnerversammlungen sind durchzuführen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß von mindestens 8 % v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerbegehrens kann von den Bürgern schriftlich beantragt werden. Der Antrag muß mindestens von 10 % v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Die Regelungen nach § 25 SächsGemO gelten entsprechend.

Abschnitt VII

Die Ortschaftsverfassung

§ 17

Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Kuhschnappel
Lobsdorf.

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird je ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird auf je volle 100 Einwohner ein Ortschaftsrat festgelegt.

(3) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO und der Ortschaftsverfassung vom 26. 3. 1996 (siehe Anlage 2) genannten Angelegenheiten hinaus weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Nutzung und Bewirtschaftung kommunaler Gebäude und Grundstücke und der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe von 1,0 TDM;
2. die Vergabe von Leistungen für die Ortsteile Kuhschnappel und Lobsdorf
 - planmäßig bis 5,0 TDM;
 - außerplanmäßig bis 500 DM;

3. Veräußerung von beweglichem Vermögen entsprechend § 2, Abs. 2, Pkt. 7.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. 1. 1997 außer Kraft.

St. Egidien, 26. 2. 1999

Keller
Bürgermeister



Anlage 1

Flurkarte des Gemeindegebietes der Gemeinde St. Egidien

Anlage 2

Ortschaftsverfassung der Ortsteile Kuhschnappel und Lobsdorf

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

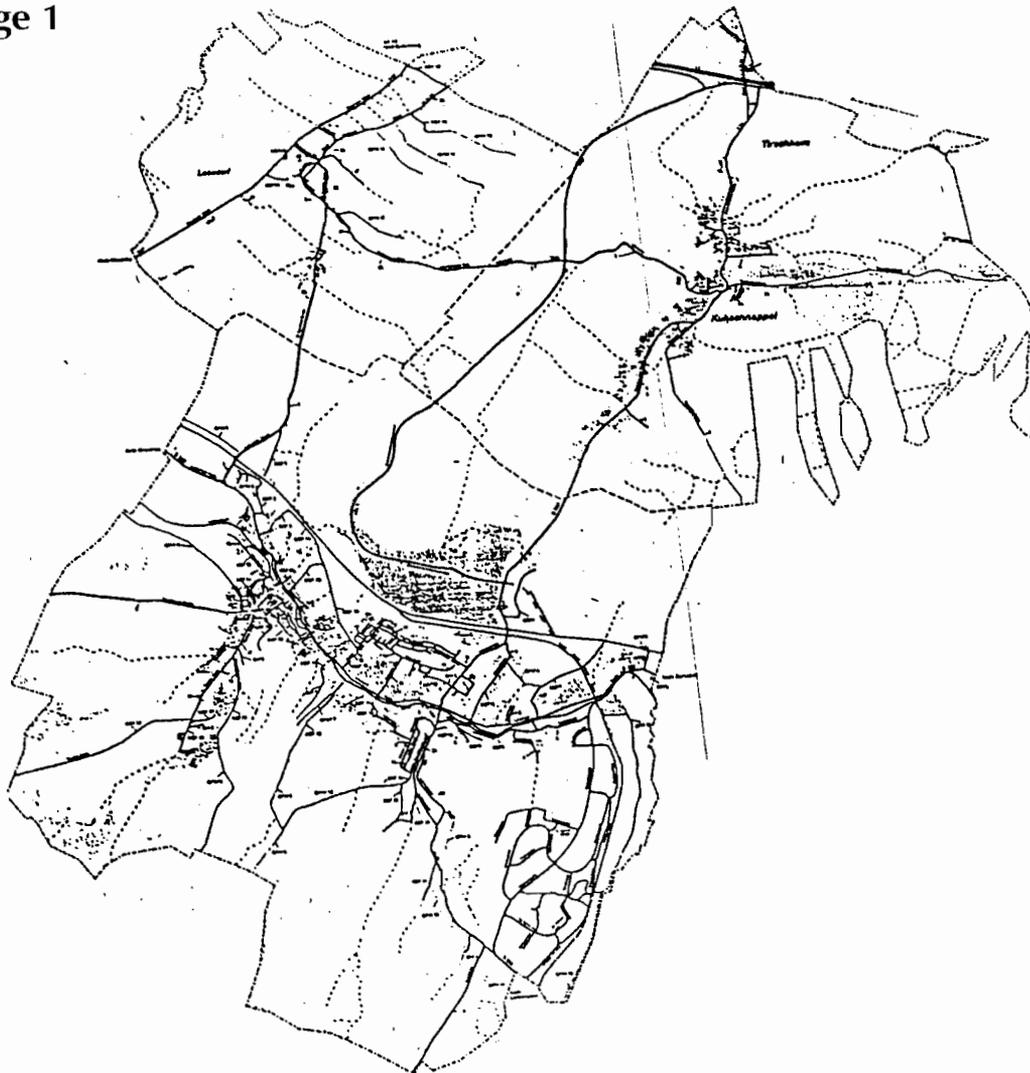
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1



Ortschaftsverfassung der Ortsteile Kuhschnappel und Lobsdorf

§ 1

Ortsbezeichnung

1. Für die Ortsteile Kuhschnappel und Lobsdorf wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 65 ff der Sächsischen Gemeindeordnung eingeführt.
2. Die Ortsbezeichnung lautet:
**Kuhschnappel, Gemeinde St. Egidien;
Lobsdorf, Gemeinde St. Egidien.**
3. Die räumliche Grenze der Ortsteile Kuhschnappel und Lobsdorf sind die Gemarkungen der ehemaligen Gemeinden Kuhschnappel und Lobsdorf.

§ 2

Ortschaftsrat

1. Für die Ortsteile Kuhschnappel und Lobsdorf wird je ein Ortschaftsrat nach § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde St. Egidien gebildet.
2. Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der im Haushalt für die Ortschaft ausgewiesenen Vorhaben und Mittel in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Planung, Errichtung, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, soweit dies den gesetzlichen Vorschriften und dem Ortsrecht sowie den Dienstanweisungen entspricht;
 - b) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung der Instandsetzung von Straßen, Wege und Plätze, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschl. der Beleuchtungseinrichtungen;
 - c) die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht;
 - d) die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 - e) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
 - f) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten;
 - g) die Veräußerung von beweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinden von mehr als 2,0 TDM, aber nicht mehr als 10,0 TDM (lt. Festlegung der Hauptsatzung);
 - h) die Aufhebung der Beschlüsse der ehemaligen Gemeinden Kuhschnappel und Lobsdorf kann, soweit diese Gegenstände Nr. a - g betreffen, nur durch den Ortschaftsrat erfolgen;
 - i) der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen.
3. Der Ortschaftsrat ist zu den wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, welche die Belange der Ortschaft betreffen.

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- b) der Erlass, die wesentliche Änderung und die Aufhebung von Ortsrecht.

§ 3

Ortsvorsteher

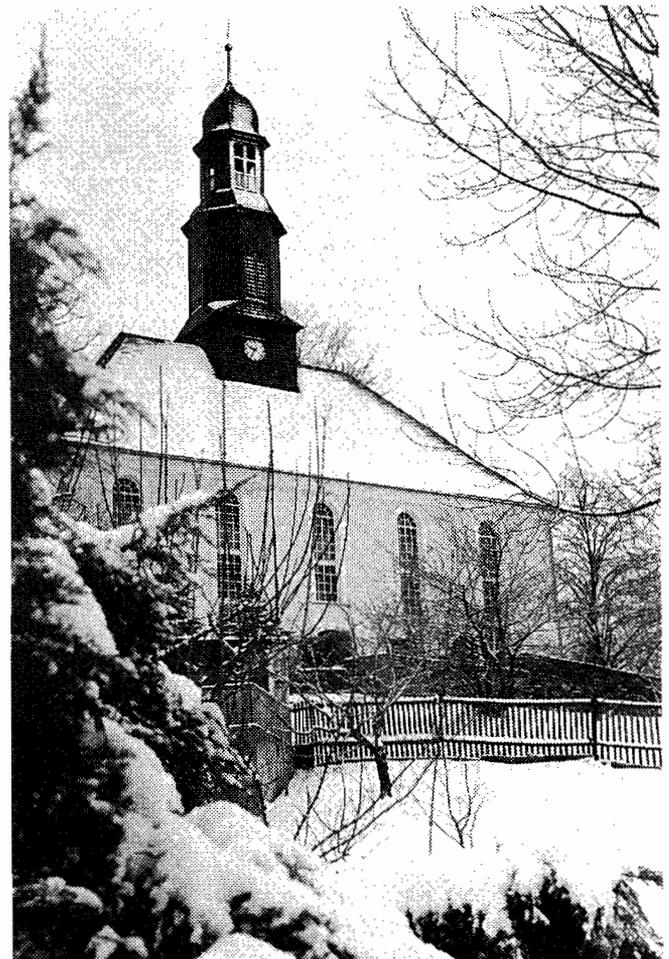
1. Der Ortsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
3. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
4. Dem Ortsvorsteher wird die Erfüllung der Aufgaben in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der dem Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmitteln,
 - b) Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 17 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4

Mitwirkung der Bürger

In den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf werden zur Erörterung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO durchgeführt.

Winterimpressionen von Lobsdorf



Die Kirche "Zum heiligen Ludwig" - auch im Winter schön anzusehen.



Trotz aller Freude über die herrliche weiße Pracht: Für die Mitarbeiter des Bauhofes waren die Winterdienstesätze oftmals eine Herausforderung.



Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Gemeinderat und zu den Ortschaftsräten am 13. Juni 1999

1. Zu wählen sind:

	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvor- schlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschriften
Gemeinderäte:	16	24	30
Ortschaftsräte in Lobsdorf:	3	5	10
Ortschaftsräte in Kuhschnappel:	5	8	20

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2. 1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl/en, frühestens am Tag dieser Bekanntmachung und spätestens am 29. April 1999 bis 18.00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.

Anschrift:

Glauchauer Str. 35, 09356 St. Egidien

2. 2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3. 1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Wählbar sind Bürger der Gemeinde/Ortschaft und Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Ortschaft wohnen.

-- Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.

-- Für ausländische Unionsbürger ist Voraussetzung, daß sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 4 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich bewerbende ausländische EU-Bürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich zu den Unterlagen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Versicherung an Eides Statt abzugeben über ihre letzte Anschrift in dem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehöriger sie sind (Herkunftsmitgliedsstaat), über ihre Anschriften in der Bundesrepublik Deutschland und darüber, daß sie im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben. Bei Zweifeln an der Richtigkeit dieser Versicherung ist vom Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedsstaates zu verlangen, mit der bestätigt wird, daß er in diesem Mitgliedsstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder daß dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist. Sofern sie nach § 17 des Sächsischen Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde einen Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen in der Bundesrepublik Deutschland den Hauptwohnsitz haben, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben.

3. 2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Gemeindeverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

Anschrift:

Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien, Zimmer 1.2

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

4. 1. Jeder Wahlvorschlag muß entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages von Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

4. 2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Gemeindeverwaltung

Anschrift:

Einwohnermeldeamt, Glauchauer Str. 35, 09356 St. Egidien

während der üblichen Öffnungszeiten bis zum 29. April 1999, 18.00 Uhr, geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes spätestens am 22. April 1999 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4. 3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat - dies gilt auch für die an der Gemeindegliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten Gemeinde - vertreten war, bedarf jedoch keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

5. Hinweise zur Wahlteilnahme für ausländische Unionsbürger

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger) können bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzung an den Wahlen teilnehmen. Für ihre aktive Wahlteilnahme ist Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Gemeinde wohnen,

3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,

4. im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind. Diese Eintragung erfolgt nur auf Antrag, der unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen ist. Im Rahmen des Antrages haben ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis vorzulegen und eine Versicherung an Eides Statt über

1. ihre Staatsangehörigkeit und
2. die Tatsache, daß sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen ihren Hauptwohnsitz, in der Gemeinde haben, abzugeben. Der Antrag muß spätestens am 10. Mai 1999 bei der Gemeinde eingehen. Er kann in

Anschrift:

Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien, Einwohnermeldeamt

gestellt werden. Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

St. Egidien, den 10. 3. 1999

Bürgermeister/Obbürgermeister


Bekanntmachung

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes

Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat" für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 74 SächsGemO hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 2. 2. 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- den Einnahmen und Ausgaben von
je 10.844.000,00 DM
davon
im Verwaltungshaushalt 1.635.000,00 DM
im Vermögenshaushalt 9.209.000,00 DM
- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von - DM
- dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von - DM

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **325.000,00 DM**.

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 1999 gemäß § 13 Verbandssatzung wird

- für den Verwaltungshaushalt auf 1.000.000,00 DM
und
für den Vermögenshaushalt auf 183.000,00 DM
festgesetzt.

Gemäß § 13 Abs. 2 VS erfolgt die Beteiligung an der Verbandsumlage durch die Verbandsmitglieder Stadt Lichtenstein/Gemeinde St. Egidien im Verhältnis 70/30 v. H.

Lichtenstein, den 3. 2. 1999

gez. Sedner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gemäß § 76 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der Zeit von

Montag, dem 15. 3. 1999, bis

Dienstag, dem 23. 3. 1999,

während der üblichen Arbeitszeiten im Rathaus St. Egidien, Zimmer 1.2 Einsicht nehmen.

Lichtenstein, 9. 2. 1999

Zweckverbandsverwaltung

Genehmigungen durch das Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land waren nicht zu erteilen.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Stadtverwaltung Lichtenstein

Das Einwohnermeldeamt der Stadt Lichtenstein/Sa. einschließlich der Außenstellen St. Egidien und Bernsdorf informiert zu:

Gruppenauskünften vor Wahlen; Veröffentlichung von Daten; Widerspruchsrecht

Gemäß § 33 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes vom 21. 4. 1993 in der Neufassung vom 7. April 1997 (Sächs. GVBl. Nr. 9 S. 350/351) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Landtagswahl am **19. September 1999** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über Wahlberechtigte erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Nachfolgend aufgeführte Daten dürfen mitgeteilt werden: Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften der volljährigen Einwohner.

Eine Übermittlung darf nicht durchgeführt werden,

- wenn der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, für ein Krankenhaus; Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Übermittlung seiner Daten widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich (Anträge im Meldeamt erhältlich) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, oder in der Außenstelle St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien bzw. der Außenstelle Bernsdorf, Hauptstraße 170, 09337 Bernsdorf, einzulegen.

Zimmermann, Sachgebietsleiterin
Personenstand/Einwohnermeldeamt

Vereinsmitteilungen

Bericht der Abt. Fußball der SSV St. Egidien

Dieser Bericht soll über die Hallenturniere in der punktspielfreien Zeit Auskunft geben.

Es wurden 2 Hallenpokaltermine organisiert und jeweils in der Sachsenlandhalle in Glauchau durchgeführt.

Das Hallenturnier am 30. Januar, ein Pokalturnier unserer spielfreudigen AH-Mannschaft, fand leider nur mit 5 Mannschaften statt. Blau-Weiß Gersdorf kam nicht! Vom Veranstalter waren Union Milkau, Empor Glauchau, Lok Glauchau-Niederlungwitz und der Callenberger SV eingeladen. Nach kampfbetonten und technisch guten Spielen sicherte sich die am weitesten angereiste Vertretung von Union Milkau mit 3 Siegen und einem Remis den 1. Platz und Pokal vor dem Callenberger SV, der 2 Siege verbuchen konnte. Dritter wurde der Gastgeber SSV St. Egidien mit einem Sieg und Unentschieden punktgleich vor Empor Glauchau durch das bessere Torkonto. Lok Glauchau wurde sieglos Letzter. Am 13. Februar startete das 3. Vereinspokalturnier um den Wanderpokal der Abt. Fußball. Pokalverteidiger war die 1. Kreisliga - Elf. Die 1. A-Jugend-Vertretung landete 5 Siege und 1 Remis und wurde verdient neuer Pokalsieger. Sie verwies die 2 Mannschaften des Kreisligateams auf die Plätze 2 und 3. Durch eine zusätzliche Mannschaft der Übungsleiter der Abteilung kämpften insgesamt 7 Mannschaften um den Wanderpokal. Die Übungsleiter belegten Platz 4 vor dem AH-Team, der "Zweiten" und der 2. A-Jugend-Vertretung.

Nach einigen Nachholepunktspielen wurde am 27. 2./28. 2. 1999 die Punktspielrückrunde planmäßig fortgesetzt.

Die Abt. Fußball dankt allen Sponsoren, die durch ihre finanzielle Unterstützung wieder zum reibungslosen Spielbetrieb im vergangenen Jahr beigetragen haben. Es konnte sogar eine weitere Nachwuchsmannschaft gebildet werden (E-Jugend). Sie sollen auch wieder im Gemeindespiegel gewürdigt werden:

Hauptsponsor: Kleizer GmbH Bauunternehmen

Weitere Sponsoren:

Universal-Bau GmbH, Metallbau Schulz, Protec-Auto-technik, Fiedler Kettentechnik, Fa. Rewe, Haustechnik und Bauelemente-Sanierung Jobst.

Folgende Betriebe unterstützten uns durch Plakat- und Bandenwerbung:

Deutsche Heraklith GmbH, Bäckerei Starke, Tillinger Fensterbau, Bau- und Möbeltischlerei Kania, Kfz-Service Reimann, Isoldes Blumenshop, Helot Heiz- und Austrocknungsgeräte GmbH, Getränkehandlung Schreckenbach, Friseur Kießling, Tillinger Schmankerl-Stube, Elektroanlagenbau Nürnberger, Fahrschule Jarand, MBM Maschinen- und Metallbau GmbH, Innenausbau Klein, Meisterfachbetrieb Heizung-Sanitär Müller GmbH, Zimmerei Wiederänders, Telefon- und Elektroanlagen Franke, Mechaniker Schubert, Bau GmbH Riedel, HIB Hohenstein-Ernstthal, Fußbodengestaltung Schatz, Kompressorendienst Tischendorf, Fassadenbau Standfest, BHG Hohenstein-Ernstthal, Getränkehandel Dörr, Kfz-Meister Arnd Rabe, Lebensmittelgeschäft Völkel.

Heinz Brodhun, Abt.-Ltr. Fußball,
SSV St. Egidien

Durch Lückenbebauung ist ein Schmuckstück entstanden

An der Lungwitzer Straße befand sich zwischen den Häusern von G. Teubner und G. Weller jahrelang ein Schrebergarten, der von Hobbygärtnern genutzt wurde. Vor vielen Jahren baute dort die damalige Gärtnerei Zscherp Gemüse und Blumen an.

Dieses Grundstück wurde nun nach längerem Brachliegen in neunmonatiger Bauzeit mit einem attraktiven Gebäude bebaut. Im 4. Quartal 1998 eröffnete dort das "Haarstudio Kreativ" einen Damen- und Herrenfriseursalon. Diese Einrichtung in der Mitte unseres Ortes findet im allgemeinen bei unseren Bürgern und auch in der Umgebung guten Zuspruch, und es ist damit eine weitere Verbesserung im Dienstleistungsangebot erreicht worden.

Blicken wir in die Vergangenheit zurück, so gab es in der Lungwitzer Straße den Friseurmeister Oswald Braune, dessen Geschäft später viele Jahre von Rudolf Beier weitergeführt wurde, aber nun nicht mehr besteht.

In der Glauchauer Straße war schon in den 30er Jahren das Damen- und Herrenfriseurgeschäft von Gustav Fröhlich bekannt und gefragt. Dieses übernahm dann der inzwischen verstorbene Heinz Kießling und wird nun seit Jahren von seinem Sohn Stefan Kießling zur Zufriedenheit seiner Kunden geführt.

Im ehem. Landmaschinenbau "Fortschritt" an der Lungwitzer Straße 82 entstand nach der Wende im Zuge der Rekonstruktion ein modernes Wohn- und Verwaltungsgebäude. In diesem Haus besteht seit September 1997 der moderne Friseursalon "Conny".

Nun erfreuen wir uns des Salons der Geschwister Annett und Silke Jänig, die sich in dem neu errichteten Haus Lungwitzer Straße 45 b (Foto) eine Existenz aufgebaut haben.

Als selbständige Friseurmeisterinnen beraten sie fachgerecht ihre Kunden. Auf einer Fläche von 68 qm bietet der Salon 7 Frisierplätze und ist mit moderner Computertechnik ausgerüstet. Ca. 70 TDM wurden investiert.

Frau Silke Jänig leitet gleichfalls in Oberlungwitz ein Friseurgeschäft, und die beiden Schwestern sind glücklich, selbständig zu sein.



Während meines Gesprächs mit Annett Jänig konnte ich zuschauen, wie eine Kundin von Susann Pöschel und Simone Hamburger bedient wird. Man ist stets bemüht, den Wünschen der Kunden gerecht zu werden.

Im Außengelände wurde ein genügend großer Parkplatz angelegt und das Umfeld neu gestaltet.

Mit dieser Lückenbebauung ist in unserer Gemeinde ein weiteres Schmuckstück entstanden.

Wir wünschen den beiden Geschäftsinhaberinnen Annett und Silke Jänig weiterhin zufriedene Kunden in ihren beiden Salons und viel Freude an ihrer Tätigkeit.



Im Innenraum einmal über die Schulter geschaut. Frau Susann Pöschel betreut eine Kundin.

Text und Fotos: H. Tauber

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien:

- 13. 4. 1999 Gelbe Tonne
- 21. 4. 1999 Papier/Pappe (bitte **nur** gebündelt bereitstellen)

OT Kuhschnappel:

- 6. 4. 1999 Papier/Pappe (bitte **nur** gebündelt bereitstellen)
- 13. 4. 1999 Gelbe Tonne

OT Lobsdorf:

- 6. 4. 1999 Papier/Pappe (bitte **nur** gebündelt bereitstellen)
- 27. 4. 1999 Gelbe Tonne

Mülltonne:

- 22. 3. und 6. 4. 1999

Biotonne:

- 29. 3. und 12. 4. 1999

Markttag

Am 27. März 1999 findet der nächste Markttag auf dem Platz an der Jahnturnhalle statt. In der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr laden die Händler zum Kauf ein. Vielleicht benötigen Sie noch ein passendes Ostergeschenk? Schauen Sie doch einmal vorbei!

Änderung der Öffnungszeiten der Außenstelle Lobsdorf

Ab Monat April 1999 ist die Außenstelle Lobsdorf der Gemeindeverwaltung St. Egidien nur noch
jeden 1. und 3. Montag im Monat,
jeweils von 14.00 bis 16.00 Uhr,
geöffnet.

Heimatmuseum

Unser Heimatmuseum im Gerth-Turm hat zu Ostern
am Sonnabend, dem 3. April 1999,
am Sonntag, dem 4. April 1999, und
Montag, den 5. April 1999,
jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr

geöffnet.

Nutzen Sie die Möglichkeit an diesen drei Tagen zu einem Spaziergang und schauen Sie sich die reichlich zusammengetragenen und historisch wertvollen Exponate aus vier Jahrhunderten doch einmal an.

Nach der Schließung in den letzten 2 Wintermonaten, werden Sie bestimmt auch wieder etwas Neues entdecken.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

G. Keller
Museumsleitung

Neue Telefon-Nr. Grundschule St. Egidien

Die Grundschule ist seit 1. 3. 1999 unter Ruf-Nr. 73729 zu erreichen.

Schnäppchenkauf in St. Egidien



Am 28. Januar eröffnete in der Bahnhofstraße 17 in St. Egidien die Firma Polster im ehem. "Metzen" einen Sonderpostenverkauf. Hier werden Konkurswaren 50 % preisreduziert verkauft. Teppichboden, Haushaltartikel, Schreibwaren und vieles mehr ist im Angebot. Besonders für Bastler und Heimwerker lohnt sich der Weg dorthin bestimmt.



Foto: L. Bertrand

Gib jedem Tag die Chance,
der schönste deines Lebens zu werden.
Mark Twain

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit.

St. Egidien:

Frau Brunhilde Kühn	am 16. 3.	zum 86. Geb.
Herr Günther Ruß	am 17. 3.	zum 73. Geb.
Herr Kurt Keller	am 19. 3.	zum 88. Geb.
Frau Annemarie Dziuballe	am 19. 3.	zum 74. Geb.
Frau Elly Ziegert	am 20. 3.	zum 85. Geb.
Frau Erna Jäschke	am 20. 3.	zum 85. Geb.
Herr Johannes Seidel	am 20. 3.	zum 73. Geb.
Frau Irmgard Reimann	am 21. 3.	zum 74. Geb.
Herr Rolf Kleindienst	am 21. 3.	zum 70. Geb.
Herr Werner Franke	am 22. 3.	zum 72. Geb.
Frau Marta Tabel	am 24. 3.	zum 74. Geb.
Frau Käthe Riedel	am 25. 3.	zum 87. Geb.
Frau Herta Seiffert	am 26. 3.	zum 78. Geb.
Frau Johanna Fischer	am 28. 3.	zum 79. Geb.
Herr Johannes Selbmann	am 28. 3.	zum 72. Geb.
Frau Martha Engelhardt	am 31. 3.	zum 87. Geb.

Frau Margaretha Kölling	am 1. 4.	zum 84. Geb.
Herr Horst Ihle	am 1. 4.	zum 71. Geb.
Frau Stephania Neef	am 2. 4.	zum 80. Geb.
Frau Waltraut Kautzsch	am 4. 4.	zum 75. Geb.
Frau Vera Vogel	am 6. 4.	zum 76. Geb.
Frau Susanne Jucht	am 6. 4.	zum 72. Geb.

Frau Lotte Winter	am 6. 4.	zum 70. Geb.
Frau Hilda Vogel	am 8. 4.	zum 84. Geb.
Frau Klara Köhler	am 9. 4.	zum 85. Geb.
Frau Lisa Hilbig	am 10. 4.	zum 78. Geb.
Herr Ewald Rutter	am 10. 4.	zum 75. Geb.
Frau Frieda Münch	am 12. 4.	zum 92. Geb.
Frau Hildegard Richter	am 12. 4.	zum 88. Geb.
Frau Gertrud Päßler	am 12. 4.	zum 71. Geb.
Herr Günter Tröger	am 13. 4.	zum 78. Geb.
Herr Erich Herold	am 15. 4.	zum 81. Geb.

OT Kuhschnappel:

Frau Käte Kunze	am 17. 3.	zum 72. Geb.
Frau Gerda Specowius	am 19. 3.	zum 77. Geb.
Frau Charlotte Hammer	am 23. 3.	zum 76. Geb.
Herr Werner Hartig	am 23. 3.	zum 74. Geb.
Herr Erwin Aurich	am 6. 4.	zum 74. Geb.

OT Lobsdorf:

Frau Else Lehmann	am 22. 3.	zum 79. Geb.
Frau Anneliese Walther	am 13. 4.	zum 70. Geb.



Historisches

Die Privilegierte Schützengesellschaft

In unserem Heimatdorf St. Egidien gab es bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges ein vielseitiges Vereinsleben. Die Vereine feierten unterschiedlich ihre Jubiläumsfeste oder organisierten jährliche Höhepunkte mit eingeübten Darbietungen. War solch ein Fest angesagt, nahm das ganze Dorf daran teil. Voraus gingen Plakateinladungen. Neben der im Umkreis sehr beliebten "Tillinger Hundsmesse" entwickelte sich um die Jahrhundertwende auch das **Vogelschießen** im Spätsommer zum Traditionsfest.

Veranstalter war die Schützengesellschaft zu St. Egidien, deshalb auch **Schützenfest** genannt. Was wissen wir über diesen Verein?

Das am 2. April 1861 an das Justizamt Forder-Glauchau eingereichte Gesuch von 17 Mitgliedern zur Gründung einer Schützengesellschaft verfiel anfänglich einer Ablehnung. Doch die schießbegeisterten Männer beruhigten sich damit nicht und wandten sich am 12. Oktober 1861 beschwerdeführend an die Königliche Kreisdirektion Zwickau, die bereits am 20. Oktober das Justizamt in Glauchau zur Genehmigung der Statuten anwies. Von nun an wurden in jedem Sommerhalbjahr **Schießübungen** abgehalten. Dazu diente ein kleines Schießhaus auf der Parzelle Nr. 560 des Besitzers Hermann Ihle auf dem Hang hinter der Brauerei Mehlhorn.

Doch das Vereinsleben begann im Jahre 1876 wieder einzuschlafen. Dieser bedenkliche Zustand hielt bis 1883 an. Dann organisierten der Gemeindevorstand Lippmann und das älteste Ehrenmitglied Ernst Müller die Gesellschaft neu.

Im Jahre 1886 wurde ein neuer Schießstand gebaut und das alte, ganz baufällige Schießhaus abgetragen. Auch Brauereibesitzer Louis Mehlhorn räumt der Schießgesellschaft ein, auf seiner Parzelle 122 einen Teil der Schießanlage zu bauen.

Aufgrund eines Vertrages war nunmehr geregelt:

"einen Schießstand mit vorgedachter Loge, einen Scheibenstand, ein Zielerhäuschen und eine Vogelstange herzurichten und zu unterhalten."

Wozu ein Zielerhäuschen diente, verrät uns ein Aktenstück vom 21. Juni 1891:

Die Schützengesellschaft zu St. Egidien benutzt eine sogenannte Zugscheibe und der Zieler befindet sich unmittelbar vor der Scheibe in einer Senkgrube. Sobald nun nach der oben befindlichen Scheibe geschossen worden ist, zieht der Zieler dieselbe in die Grube hinunter und schiebt dann gleichzeitig die unten befindliche Scheibe in die Höhe. -

Bevor er das tat, wurde erst die Einschußstelle mit einem weißen oder schwarzen Papierblättchen wieder zugeklebt.

Als am Montag, dem 12. 8. 1895, das jährliche Vogelschießen stattfinden soll, bittet die Schützengesellschaft die Königlich Sächsische Amtshauptmannschaft in Glauchau um Genehmigung mit folgenden Zeilen:

"morgens 5 Uhr das Reveille und abends 6 Uhr den Ball im Gasthof zur schönen Burg abhalten zu dürfen."

Unterzeichner ist der stellv. Vorsteher Friedrich Schettler, Gutsbesitzer und weitere 27 Mitglieder. Darunter folgende Prominente:

Wilhelm Lippmann, Bürgermeister

Louis Mehlhorn, Brauereibesitzer

Richard Ihle, Baumeister

Wilhelm Vogel, Schutzmann

Max Hammer, Mühlenbesitzer und Kantor Eppler.

1901 gehören zum Schützenverein bereits 39 Mitglieder, darunter viele wohlhabende Bauern und Geschäftsleute.



Kurt Rabe als neuer Schützenkönig.

Bei Ausbruch des 1. Weltkrieges 1914 mußten die meisten Schützen mit ins Feld ziehen, und wie durch ein Wunder kehrten alle heil wieder zurück. Das Schießen wurde wieder aufgenommen. Die Gesellschaft strebte aufwärts und erreichte bald eine Stärke von über 100 Mitgliedern.

Im Jahre 1925 wurde eine Artillerie-Abteilung gegründet. Von da an nannte sich der Verein **Privilegierte** Schützengesellschaft, d. h. mit Sonderrechten ausgestattet.

Wenn die Schützen mit ihrer Bronze-Kanone, bespannt mit vier kräftigen und berittenen Pferden, den Hohlweg hinter der Ratsstube zur Attacke hinaufpreschten und oben auf der Wiese mehrere Böllerschüsse in Richtung Rathaus abfeuerten, dann war im Dorf immer etwas Besonderes los.

Im Mai 1926 gestattet der Grundstückseigentümer und Brauereibesitzer Emil Mehlhorn einen **Anbau** an die Schießhalle. Gleichzeitig wurden auch neue Schießblenden errichtet.

1927 wird ein neuer Scheibenstand am Berghang links auf dem Flurstück des Holzwollefabrikanten Emil Klemm gebaut. Oberhalb und unterhalb der aus Beton entstandenen Anlage wird der Feldweg durch die Hohle mit Schranken während des Schießens abgesperrt. Das diente zur Sicherung, weil der Weg hoch zum Wachberg von der Schußlinie geschnitten wurde. 1. Vorsitzender um diese Zeit war der Besitzer der Strickwarenfabrik Albert Rabe.

1933 wurden die Schießanlagen weiter ausgebaut. Die Priv. Schützengesellschaft besaß nunmehr 2 Großkaliber- und 3 Kleinkaliberstände. Die Entfernung zu den 2 Scheibenanlagen mit Unterständen betrug 50 bzw. 100 Meter.

Es war seit Jahren zur Tradition geworden, daß am 1. Sonntag im September das Schützenfest abgehalten wurde. Das **Vogelschießen**, wie es auch genannt wurde, hatte den Charakter eines Volksfestes angenommen. Nach dem Zapfenstreich versammelten sich die Schützen im Vereinslokal der Schönen Burg bereits am Sonnabend zu einem gemütlichen Beisammensein. Am Sonntag 10 Uhr wurde der vom Tischlermeister Kurt Fanghänel angefertigte Vogel mit 2 m Höhe und 1,50 m Breite, bunt bemalt vom Malermeister Kurt Wagner auf die Stange gezogen. Dabei soll es den Überlieferungen nach stets ein Faß Bayr. Freibier gegeben haben. Der Spender war Baumeister Richard Ihle.



Der sehr schön angefertigte Vogel für das Schützenfest 1936.

Am Montag, 13.00 Uhr, fand ein "Königsmahl" unter dem Vorsitz des alten Königs statt. Danach nahm das Schießen nach dem Vogel seine Fortsetzung. Wahrscheinlich aber nur,

wenn nicht schon am Sonntag ein Volltreffer erzielt wurde. Ein **neuer** Schützenkönig mußte ja gefunden werden! Im Jahre 1932 stand er endlich 18.15 Uhr fest. Es war der Bäckermeister und Konditor Fritz Uhlmann, der den Halbstamm-Rumpf des prächtigen Vogels zu Fall brachte. Federn sowie Zepter und Reichsapfel waren bereits abgeschossen. Der alte **König Albert (Albert Gleibe)** wurde abgelöst. In meinen Erinnerungen ist geblieben, daß ein Teilstück des Zielvogels, welches nach dem Schuß herunterfiel, der Schütze ausgehändigt bekam und dasselbe dann gern an die herumstehenden Knaben verschenkte. Stolz wurde es nach Hause getragen und lange aufbewahrt. Ein Souvenir vom Schützenfest zu besitzen, war damals wie ein Gewinn im Lotto.

Zum Vogelschießen waren auch im Bereich der "Schönen Burg" kleine Buden aufgebaut, eine Luftschaukel wurde von den Kindern gern benutzt. Besonderen Andrang hatte die Zuckerbude von Anna Pohlens, wohnhaft an der Thurmer Straße in St. Egidien. Gummischlangen, Lakritzstücke, türkischer Honig, gefüllte Waffeln und die beliebten Oblätchen (waffelartiges Gebäck), groß wie ein Teller und dünn wie eine Postkarte, wurden für **einen Pfennig** von den Kindern besonders gern gekauft. Wenn auch die Süßigkeiten reichlich von Wespen umschwärmt waren, so hatte die Pohlens Anna dennoch guten Absatz.



Aufmarsch der St. Egidien Schützen bei einem Landestreffen in einer nicht mehr genau bekannten Großstadt.

Nach 1933 wurde die Privilegierte Schützengesellschaft dem Reichsbund für Leibesübungen unterstellt und eine **Jungschützenschar** gegründet. Alle nicht mehr zeitgemäßen Sitten wurden abgestreift. Doch das Vogelschießen blieb bestehen. Das Preis-Schießen auf den Kleinkaliberständen wurde auch wie bisher ausgetragen.

Als am 1. September 1939 der 2. Weltkrieg ausbrach, war der schöne Vogel für das kurz bevorstehende Schützenfest bereits in der Werkstatt des Vereinsmitgliedes Kurt Fanghänel fertiggestellt. Er wurde nicht mehr aufgezogen, das Fest fiel aus. Brandgeschädigt befand er sich noch lange in einem Versteck. Erst in den 60er Jahren wurde er leider zersägt.

Ab 1. 9. 1945 wurden die nicht mehr benötigten Räumlichkeiten des Vereins an einen gewissen Walter Trommer zur Nutzung als Werkstatt überlassen. Die Privilegierte Schützengesellschaft bestand nicht mehr. Zum 30. April 1947 bekam der inzwischen nach Meerane verzogene Mieter die Kündigung von der Gemeinde, und Ende **März 1949** verschwand das ehemalige Schützenhaus Nr. 216 a durch Abbruch für immer.

Gottfried Keller

Rätselecke

Rätsel:



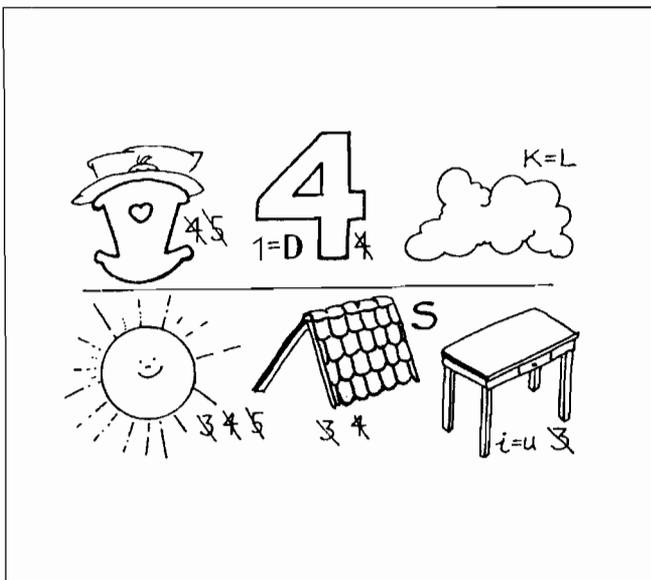
Welchen Titel würden Sie diesem Bild geben?

Versrätsel:

Ein Mensch fuhr jahrelang das Wort
von einem zu dem andern Ort,
er fuhr, so sagt man, nur zum Sport.
Das war sein einzig Rätselwort. ???

Rebus:

Erraten Sie den Spruch?



Magisches Quadrat:

1	2	3	4	5
2				
3				
4				
5				

- 1 Gitterwerk unter dem Feuer (Mz.)
- 2 schwerster Sturm
- 3 Gradeinteilung
- 4 langes Obergewand mancher Amtstrachten
- 5 Inselreicher See in Lappland

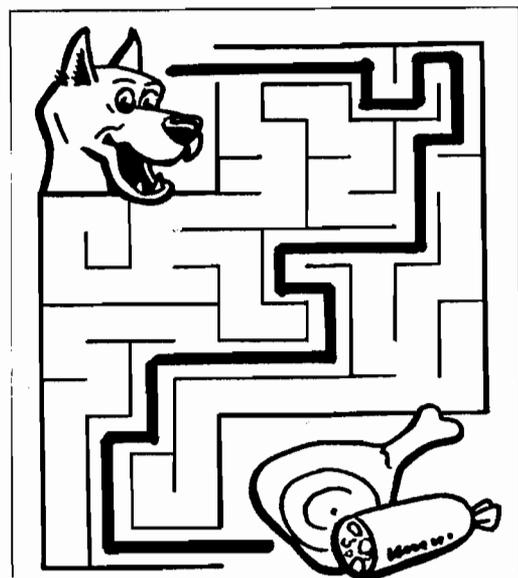
Auflösungen vom Februar:

- Levirat = Schwagerehe
 Demenz = Schwachsinn
 Entomologe = Insektenforscher

Füllrätsel:

- 1 Unfein
- 2 Effekt
- 3 Defekt
- 4 Befehl
- 5 Tafeln
- 6 Affekt

Labyrinth



Witze zum Abheben

Der Lehrer tadelt seinen kleinen Schüler: "Also, hör mal! Ich verstehe nicht, daß du bei den Rechenaufgaben, die du zu Hause machst, immer zu viel herausbekommst. Hilft dir dein Vater denn nicht?"

"Doch, Herr Lehrer, er hilft mir."

"So, und was ist er von Beruf?"

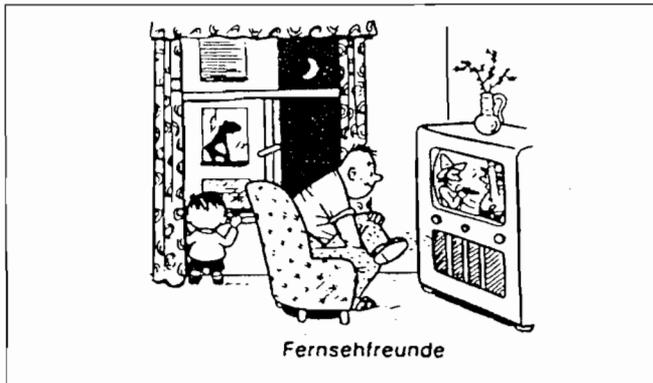
"Oberkellner!"

Ein kleiner Junge fährt mit seinem Fahrrad langsam vor der Straßenbahn her. Das geht eine ganze Weile so. Schließlich ruft der Straßenbahnfahrer empört: "Lausebengel, kannst du nicht von den Schienen runter!"

"Ich schon", grinst der Knirps, "aber du nicht!"

"Uwe", meint der Hausarzt bei seinem Krankenbesuch, "dein Husten klingt heute schon viel besser!"

"Kein Wunder, Herr Doktor, ich habe doch auch die ganze Nacht geübt!"



Die Bücherecke

Erich Kästner wäre 100 geworden ...

ERICH KÄSTNER, der Autor vieler weltbekanntere Kinderbücher, ausgezeichnet u. a. mit dem Internationalen Jugendbuchpreis, der Hans-Christian-Andersen-Medaille, hat einmal gesagt: "Die meisten Menschen legen ihre Kindheit ab wie einen alten Hut. Sie vergessen sie wie eine Telefonnummer, die nicht mehr gilt. Früher waren sie Kinder, dann wurden sie Erwachsene, aber was sind sie nun? Nur wer erwachsen wird und Kind bleibt, ist ein Mensch!"

Erich Kästner: Das doppelte Lottchen

Es ist schon merkwürdig, wenn sich zwei kleine Mädchen, die nichts voneinander wußten, plötzlich in einem Ferienheim gegenüberstehen und feststellen müssen, daß sie sich gleichen wie ein Ei dem anderen. Luise Palfy aus Wien hat zwar lange Locken und Lotte Körner aus München zwei streng geflochtene Zöpfe - das ist aber auch wirklich der einzige Unterschied. Luise und Lotte beschließen, dem Geheimnis ihrer Ähnlichkeit auf den Grund zu gehen: Luise fährt als Lotte nach München zurück und Lotte als Luise nach Wien ...

Erich Kästner: Das verhexte Telefon

Wer hat nicht schon einmal mit dem Telefon gespielt und fremde Leute angerufen, wenn die Eltern nicht zu Hause waren? Am Mofa seines Bruders gebastelt, weil er sauer war, daß er ihn nie hat mitfahren lassen? Wer von euch hat nicht schon einmal andere Kinder geärgert und alte Leute erschreckt? Oder damit angegeben, daß er manchmal dreißig Klöße ißt?

Was nun alles Komisches, aber auch Schlimmes dabei passieren kann - nicht alle Streiche sind harmlos! -, das erzählt Erich Kästner mit Humor und Augenzwinkern.

Erich Kästner: Emil und die Detektive

Zum ersten Mal darf Emil allein nach Berlin fahren. Seine Großmutter und seine Cousine Pony Hütchen erwarten ihn am Blumenstand im Bahnhof Friedrichstraße. Aber Emil kommt nicht, auch nicht mit dem nächsten Zug. Während Großmutter und Pony Hütchen überlegen, was nun geschehen soll, hat Emil sich bereits in eine aufregende Verfolgungsjagd quer durch die große fremde Stadt gestürzt, immer hinter dem Dieb her, der ihm im Zug sein ganzes Geld gestohlen hat.

Zum Glück bekommt Emil bald Unterstützung: von Gustav mit der Hupe und einer Schar anderer gleichaltriger Jungen.

- WERBUNG -

Ein sicherer Weg

zu

geschäftlichem Erfolg!

S M M E R P R E I S E

	ab 2 t	ab 5 t
Alle Preise beinhalten MwSt. u. Anlieferung	DM/50 kg	DM/50 kg
REKORD-Briketts	16,40	15,40
Deutsche Briketts, 2. Qualität	14,90	13,90
CS-Briketts (Siebqualität)	11,40	9,90

Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge! Bestellen Sie bei uns oder bei unseren Agenturen.

Kohlehandel Schönfels

FBS GmbH - Telefon 03 76 07 / 1 78 28